

Satzung
über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.12.2004

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am xx.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.
- (2) Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten, Einstellplätze, Radwege sowie Verkehrsinseln.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist sowie alle selbständigen Gehwege und Fußgängerzonen. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung. In Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen ist zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite, an anderen Straßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von je 1 m Breite als Gehweg anzusehen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die nach bisherigen Rechtsvor-

schriften erteilten Zustimmungen zur Übertragung der Reinigungspflichten gelten weiter.

§ 3 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4 Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst neben der Winterwartung die Beseitigung von Kehricht (z. B. Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Dabei ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehricht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.
- (2) Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	überwiegende Verkehrsbedeutung
I	Fußgängergeschäftsverkehr,
II	innerörtlicher Verkehr,
III	überörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr,
IV, V, VI, VII	Anliegerverkehr.
VIII	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr

- (4) Die Reinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Straßen werden für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Reinigungspflicht und -häufigkeit
I	durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal;
II und IV	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal;
III	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal;
V	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich;
VI	durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich;
VII	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	durch die Stadt die Fahrbahn und die Gehwege zweimal wöchentlich.

- (5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, dazu zählt auch starker Laubfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen.
- (2) Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallender Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags grundsätzlich umgehend nach 7:00 Uhr, sonn- und feiertags grundsätzlich umgehend nach 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Gehwege und gefährliche Stellen z. B. auf Treppen, Rampen, Brücken oder bei starkem Gefälle sind auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1 Meter) von Schnee und Glätte freizuhalten. Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind grundsätzlich abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden.

- (4) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Materialien enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (5) An Straßeneinmündungen ist am Rand des Gehweges ein mindestens 1 Meter breiter Streifen als Durchlass für Fußgänger freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. In diesen Bereichen darf der Schnee nicht am Rand der Gehwege zur Fahrbahn hin gelagert werden.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder der Fahrbahn gelagert werden.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NW. Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung von Straßen oder Straßenteilen entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die Erbbauberechtigten, deren Grundstücke durch die zu reinigenden öffentlichen Straßen erschlossen werden. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung durch die Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung durch die Stadt eingestellt wird.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gebühr wird nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes und der Häufigkeit der Reinigung berechnet.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Frontlänge des Grundstückes entlang der zu reinigenden öffentlichen Straßen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird bei der Berechnung anstelle der Straßenfrontlänge bzw. zusätzlich zur Straßenfrontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Verhältnis zu den anderen Seiten im kleinsten Winkel zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Für den Fall, dass eine Verlängerung in zwei Richtungen möglich ist, ist die Verlängerung des Straßenteiles maßgeblich, der zum Stadtzentrum weist.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen der Berechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 3 Absatz 1 möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung zugrunde gelegt, wenn die Straßenfrontlänge auf andere Art nicht genauer ermittelt werden kann.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reini-
gungsklassen

I	=	21,23 Euro,
II	=	5,13 Euro,
III	=	7,59 Euro,
IV	=	3,80 Euro,
V	=	2,57 Euro,
VI	=	2,57 Euro,
VII	=	1,34 Euro,
VIII	=	12,51 Euro.

- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lüdenscheid nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Unterbrechung der Reinigung

Ein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz besteht nicht bei Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere bei Straßenbauarbeiten, die innerhalb von 3 Monaten nach Errichtung der Baustelle abgeschlossen sind. Das gilt auch bei vorübergehendem Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Reinigungspflichten nach § 2, § 4 oder § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Für das Verfahren im Sinne des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWIG ist der/die Bürgermeister/in.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1997 in der Fassung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2004

Der Bürgermeister

Anlage
zur Satzung
über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren

Straßenreinungsverzeichnis

Straßen der Reinigungsklasse I:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.

Altenaer Straße	Fußgängerzone von Sternplatz bis zur Einfahrt Rathausinnenhof
Corneliusstraße	von Wilhelmstraße bis Wendeplatz (ca. 25 m)
Freiherr-vom-Stein-Straße	von Wilhelmstraße bis Grabenstraße
Grabenstraße	von Wilhelmstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße
Jockuschstraße	von Wilhelmstraße bis Im Ort
Karussellplatz	
Knapper Straße	von Sternplatz bis Friedrichstraße
Kölner Straße	von Sauerfelder Straße bis Sternplatz
Kommandantenstraße	
Rathausplatz	
Römergasse	
Schemperstraße	
Schillerstraße	von Wilhelmstraße bis Wendeplatz
Sterngasse	
Sternplatz	
Turmstraße	von Wilhelmstraße bis Kommandantenstraße
Wilhelmstraße	

Straßen der Reinigungsklasse II:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.

Bayernstraße	
Berliner Straße	
Brockhauser Weg	
Brüderstraße	
Frankenstraße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	von Grabenstraße bis Sauerfelder Straße
Friedhofstraße	
Friedrichstraße	
Friesenstraße	von Frankenplatz bis Bayernstraße
Glatzer Straße	
Grabenstraße	ab Freiherr-vom-Stein-Straße bis Hochstraße
Honseler Bruch	
Honseler Straße	von Worthstraße bis Honseler Bruch
Kalver Straße	
Kurze Straße	
Leifringhauser Straße	von Bräuckenstraße bis Buschweg
Lessingstraße	
Martin-Niemöller-Straße	
Mathildenstraße	
Mozartstraße	
Parkstraße	ab Lösenbacher Straße bis Volmestraße
Paulmannshöher Straße	
Platehofstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Reckenstraße	
Sachsenstraße	
Schillerstraße	ab Wendeplatz Fußgängerzone bis Hochstraße
Schlittenbacher Straße	
Schützenstraße	
Staberger Straße	
Südstraße	von Kurze Straße bis Talstraße
Versestraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Wehberger Straße	
Wermecker Grund	
Westfalenstraße	von Kölner Straße bis Sachsenstraße
Wiesenstraße	
Worthstraße	
Zum Weißen Pferd	

Straßen der Reinigungsklasse III:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Altenaer Straße	von Rathausinnenhof innerhalb geschlossener Ortslage
Bahnhofstraße	
Bräuckenstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Buckesfelder Straße	
Halver Straße	innerhalb geschlossener Ortslage
Heedfelder Straße	von Knapper Straße bis Im Olpendahl
Herscheider Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Hochstraße	von Oberstadttunnel bis Bräuckenkreuzung ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Humboldtstraße	
Im Grund	innerhalb geschlossener Ortslage
Im Olpendahl	
Kluser Straße	von Kluser Platz bis Wiesenstraße
Kölner Straße	von Sauerfelder Straße bis Talstraße (innerhalb geschlossener Ortslage)
Lennestraße	
Lösenbacher Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Lösenbacher Straße	von Jahnstraße bis Parkstraße
Parkstraße	von Knapper Straße bis Lösenbacher Straße
Rahmedestraße	
Rathaustunnel	
Sauerfelder Straße	
Talstraße	innerhalb geschlossener Ortslage, ausgenommen die Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13
Thünenstraße	ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße
Volmestraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Werdohler Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Werdohler Straße	von Werdohler Landstraße bis Oberstadttunnel ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Weststraße	
Worthplatz	

Straßen der Reinigungsklasse IV:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.

Albrechtstraße	
Alsenstraße	
Alte Rathausstraße	
Altgasse	
Am Reckenstück	
Bahnhofsallee	
Am Drostenstein	
Am Fuhrpark	
Am Gölling	
Am Grünewald	
Am Neuen Haus	
Am Ramsberg	bis Haus-Nr. 112, ohne abgehängtes Straßenstück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)
Annengasse	
Augustastrasse	
Breitenfeld	
Breitenloher Straße	
Breslauer Straße	
Bromberger Straße	
Corneliusstraße	ab Parkplatz (außer Fußgängerbereich)
Danziger Weg	
Dukatenweg	
Düppelstraße	
Elbinger Straße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	ab Sauerfelder Straße bis Talstraße
Gartenstraße	
Gasstraße	
Graf-Engelbert-Platz	
Graf-von-Galen-Straße	
Gustav-Adolf-Straße	ab Friedhofstraße Haus-Nr. 4 / 4 a
Hagedornskamp	
Hasleystraße	
Hermannstraße	
Herzogstraße	
Hohfuhrrstraße	
Honseler Straße	von Honseler Bruch bis Worthnocken
Hotopstraße	
Im Hasley	
Im Ort	
In der Landwehr	
Jahnstraße	
Jockuschstraße	ab Im Ort
Kaiserallee	
Karlsbader Weg	

Karlstraße	
Karolinenstraße	
Kerksigstraße	
Kirchplatz	
Königsberger Straße	
Körnerstraße	
Krumme Gasse	
Lindenau	
Loher Straße	
Lösenbacher Straße	von Knapper Straße bis Jahnstraße
Ludwigstraße	
Luisenstraße	
Lutherstraße	
Marienstraße	
Memeler Weg	
Mittelstraße	
Neugasse	
Nordstraße	
Overbergstraße	
Paulinenstraße	
Peterstraße	
Philippstraße	
Ringmauerstraße	
Rostocker Straße	
Saarlandstraße	
Schättekopf	
Sedanstraße	
Spichernweg	
Straßburger Weg	
Südstraße	von Sauerland-Center bis Kurze Straße
Theodor-Schulte-Platz	
Thünenstraße	ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße
Turmstraße	ab Kommandantenstraße bis Schillerstraße
Weißenburger Straße	
Wermecker Weg	
Westfalenstraße	ab Sachsenstraße bis Parkstraße
Winkhauser Straße	
Worthnocken	

Straßen der Reinigungsklasse V:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Ahornweg
Alte Wache
Am Bierbaum
Am Brockhauser Quell
Am Brutenberg
Am Ebbeblick
Am Flachsacker
Am Hang
Am Hilgenhaus
Am Hundebrink
Am Lehmberg
Am Mühlenberg
Am Nattenberg
Am Rahmedequell
Am Ramsberg

ab Haus-Nr. 112 bis Einmündung zur
Lohmühlenstraße

Am Räther
Am Ravenshagen
Am Schäferland
Am Südhang
Am Waldberg
Am Weiten Blick
Am Wendelpfad
Am Wiesenhang
Am Willigloh
Amselweg
An den Husareneichen
An den Tannen
An der Eveke
An der Friedensschule
An der Heerwiese
An der Mehr
An der Schnappe
An der Steinert
Angelnweg
Annabergstraße
Asenberg
Asterweg
Auf'm Aul
Bachstraße
Bataverweg
Bergstraße

Birkenweg	
Blücherweg	ohne die Zuwegung zum Haus-Nr. 18b
Bodelschwinghstraße	
Bonhoefferstraße	
Brahmsweg	
Bremecker Weg	
Brüderweg	
Brukterer Weg	
Brunestraße	
Buchfinkenweg	
Burgunderweg	
Buschhauser Weg	bis Am Galgenberg
Buschweg	bis Sonderfelder Weg
Carl-Berg-Weg	
Claudiusstraße	
Cranachweg	
Dammessiepen	
Dammstraße	
Dannenbergstraße	
Dickestraße	
Diebesweg	
Drosselweg	
Duisbergweg	
Dulmecker Weg	
Dürerweg	
Eduardstraße	
Eichenweg	
Elisabethstraße	
Elsa-Brändström-Straße	
Esberghang	
Esbergweg	
Eulenweg	bis zur Schule
Europa-Allee	
Fabiolastraße	
Feldstraße	
Fliednerstraße	
Fontanestraße	
Freisenbergstraße	
Friedrich-Wilhelm-Straße	
Friesenstraße	
Fuelbecker Straße	
Germanenstraße	
Gersbeuler Straße	
Gevelindorfer Straße	
Gluckstraße	
Gneisenaustraße	
Goethestraße	
Gotenstraße	
Grebbecker Weg	
Grenzweg	
Grüner Weg	von Gartenstraße bis Wendeplatz
Gustavstraße	
Gutenbergstraße	
Habbecker Weg	außer Wohnstraße vor Haus Nr. 1 bis 9

Handweiser Straße	
Hardenbergstraße	
Harlingerstraße	
Hasenkamp	
Hebbelweg	
Hebberger Weg	
Heckengang	bis Haus-Nr. 6 links und rechts
Hochstein	
Hoffmeisterstraße	
Höher Weg	
Hohe Steinert	
Holbeinweg	
Hölderlinstraße	
Horinghauser Straße	
Hueckstraße	
Humperdinckstraße	
Hüttenberg	
Im Eichholz	
Im Goseborn	
Im Siepen	
Im Steilhang	
In den Buchen	
In der Mark	
Jüngerstraße	
Kalver Höhe	
Kalver Landweg	
Kampstraße	
Kapellenweg	
Karlshöhe	
Kasernenweg	
Kattenbuscher Straße	
Kerkhagen	
Kettenberg	
Kiefernweg	
Kirchstraße	
Klopstockweg	
Kohlmeisenweg	
Königstraße	
Kösliner Straße	ohne Stichwege
Krähennocken	
Kronprinzenstraße	
Krummscheider Weg	
Langobardenweg	
Laubaner Weg	
Liebigstraße	
Lisztstraße	ohne Wohnwege
Lohmühlenstraße	
Lortzingstraße	
Luisental	
Märkenstück	
Markomannenweg	
Markwiese	
Mittlerer Worthhagen	
Moltkestraße	

Mörikeweg	
Mühlhagener Weg	
Nachtigallenweg	
Nelkenweg	
Nelly-Pütz-Straße	
Neuenhofer Straße	von Talstraße bis Am Hundebrink
Niederwehberg	
Noelleweg	
Normannenweg	
Nottebohmstraße	
Nurrehang	
Oberer Worthhagen	
Oberes Willigloh	
Obertinsberger Straße	
Oenekinger Weg	
Opderbeckstraße	bis Haus-Nr. 15
Oststraße	
Othlinghauser Straße	zwischen Mozartstraße und Schubertstraße
Paolaweg	
Paracelsusstraße	
Pieperskamp	
Piepersloher Platz	
Potmecker Weg	
Rathmecker Platz	
Rathmecker Weg	bis Kaukenberger Weg
Regerstraße	
Reinerzer Ring	
Richardstraße	
Richthofenstraße	
Ringstraße	
Röntgenweg	
Rosenweg	bis in Höhe Haus-Nr. 14
Rotkehlchenweg	
Salierweg	
Sauerlandring	
Scharnhorststraße	
Schlachthausstraße	
Schmittenstück	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	ohne Wohnwege
Sonderfelder Weg	bis einschließlich Haus-Nr. 32 / nicht im Bereich zwischen Rehbuschweg und Buschweg
Starenweg	
Steinbrink	
Stettiner Straße	ohne Stichwege
Teutonenstraße	
Thüringerstraße	
Timbergstraße	außer Wohnstraße vor Haus-Nr. 34 bis 38
Tinsberger Schulweg	
Tulpenweg	
Uhlandstraße	
Ulmenweg	
Unterm Freihof	

Unterer Worthagen
Untertinsberger Straße
Verbindungsweg Auf'm Aul - Versestraße
Viktoriastraße
Vogelberger Weg
Wacholderstück
Wagnerstraße
Waldenburger Weg
Waldstraße
Weberstraße ohne Wohnwege
Wefelshohler Schulweg
Wefelshohler Straße
Westerfelder Weg
Wichernstraße
Wielandstraße
Wiesmannstraße
Wikingerweg
Wildmecke
Wilhelm-Busch-Straße
Zaunkönigweg
Zum Stucken
Zum Tümpel
Zum Westerfeld
Zur Normandie

Straßen der Reinigungsklasse VI:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Domgasse
Eupener Steig
Goldene Ecke
Grüner Weg von Hochstraße bis Wendeplatz
Ostkamp

Straßen der Reinigungsklasse VII:

Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Alemannenstraße
Altheider Straße
Am Eisenberg
Am Galgenberg
Am Gartenhang
Am Gehäge
Am Grünen Ufer

Am Hang	ab Haus-Nr. 49
Am Heicken	
Am Hoberg	
Am Kamp	
Am Köpfchen	
Am Langen Acker	
Am Malterscheid	
Am Nocken	
Am Ostenhagen	
Am Ramsberg	abgehängtes Straßenstück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)
Am Rohhammer	
Am Röttgen	
Am Sonnenhang	
Am Stülberg	
Am Westhang	
Am Wittberge	
Am Worthhang	
Am Ziegenkopf	
An der Bellmerei	
Aßmannstraße	
Auf dem Schüffel	
August-Adamy-Siedlung	
Behringweg	
Blücherweg	Zuwegung zu dem Haus-Nr. 18b
Bozener Weg	
Brandenburger Weg	
Bräuckenhang	
Brauckmannstraße	
Brinker Höhe	
Brucher Weg	
Brucknerstraße	
Brügger Höh	
Brüninghauser Straße	
Buckesfelder Kopf	
Buckesfelder Ring	
Burgweg	
Buschhauser Weg	ab Am Galgenberg
Busch-Jäger-Weg	
Buschloher Straße	
Calderdale Straße	
Cheruskerweg	
Cimbernweg	
Den-Helder-Straße	
Dohlengasse	
Eggenpfad	
Eibenweg	
Eininghauser Weg	
Eulenweg	ab Schule
Falkenhöhe	
Flandernweg	
Flemingweg	
Flotowstraße	
Friedrichstaler Straße	

Görlitzer Straße	
Greifswalder Straße	
Grüberstraße	
Habbecker Weg	nur Haus-Nr. 1 bis 9
Händelstraße	
Haselnußweg	
Haydnstraße	
Heckengang	ab Haus-Nr. 6 bis Wendeplatz
Heerwieser Weg	
Hollmecker Weg	
Honsel (Dorf)	
Hubertusweg	
Hügelstraße	
Husmecke	
Hüttemeisterstraße	
Im Langen Hahn	
Im Schemm	
Im Schmidt'schen Kamp	
Im Stoberg	
Im Volksfeld	
Im Wiesental	
Im Winkel	
Jütenweg	
Kalkofenweg	
Kerkhagener Weg	
Kiebitzweg	
Lange Sicht	
Lärchenweg	
Leifringhauser Straße	von Buschweg bis Ortsausgangsschild
Leuvenstraße	
Lienenkämper Straße	
Markhahn	
Mengelsiepen	
Neuenhofer Straße	von Am Hundebrink bis Ortsausgangsschild
Niedersteinanlage	
Nietenberger Weg	
Noltestraße	
Obere Schlänke	
Ohler Weg	
Opderbeckstraße	ab Haus-Nr. 16
Ostendorfstraße	
Othlinghauser Straße	von Schubertstraße bis Mühlenweg
Pferdekamp	
Posener Weg	
Preußborn	
Rathmecker Weg	ab Kaukenberger Weg
Reichenberger Straße	
Robert-Koch-Weg	
Romillystraße	
Rotdornweg	
Rugierweg	
Schiefe Ahelle	
Schlade	bis Haus-Nr. 7 / 12
Schnepperstraße	

Schönecker Straße
Siedlungsweg
Sonderfelder Weg im Bereich vom Rehbuschweg bis Buschweg
Sperlingweg
Stichstraße der Lisztstraße, die zu den Häusern Nr. 41 b - f führt
Stichstraße zwischen den Häusern An den Tannen 5 und 7
Stichwege der Kösliner Straße
Stichwege der Stettiner Straße
Stichwege des Westerfelder Wege
Stieglitzweg
Stralsunder Weg
Stülbergring
Stüttbergweg
Stüttinghauser Ringstraße
Taganrogstraße
Talstraße Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13
Tietmecker Weg
Timbergstraße nur Haus-Nr. 34 bis 38
Über der Straße
Untere Schlänke
Unterm Vogelberg
Veilchenweg
Von-der-Marck-Straße
Vusmecke
Wahrder Weg
Wassersteige
Wauerthang
Wauertsiepen
Weg vom Sportplatz Höh bis Parkplatz Firma Hasco
Weidengrund
Widukindweg
Wigginghauser Straße bis Hollmecker Weg
Zeisigweg
Zu den Hohlwegen
Zum Brauberg
Zum Schierey
Zur Schönen Aussicht

Straßen der Reinigungsklasse VIII:

Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Börsenstraße
Herderstraße
Hochstraße von Wilhelmstraße bis Schillerstraße im Bereich des Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Kindergäßchen
Kluser Straße von Wiesenstraße bis Humboldtstraße

Knapper Straße
Werdohler Straße

von Christuskirche bis Friedrichstraße
von Eduardstraße bis Wilhelmstraße im Bereich des
Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel ver-
läuft

Verbindungsweg von Lessingstraße bis Herderstraße